

Forstwirtschaftlich relevante prüfpflichtige Arbeitsmittel gemäß ASchG

Arbeitssicherheit allgemein § 17 ASchG

Arbeitgeber haben unbeschadet der besonderen Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass alle Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

Die besonderen Prüfpflichten für bestimmte Arbeitsmittel sind in weiterer Folge in der Arbeitsmittelverordnung (AMVO) geregelt.

Besondere Prüfpflichten gemäß **AMVO**

- § 7 AMVO Abnahmeprüfung
 - Ziviltechniker und Ingenieurbüros
- § 8 AMVO Wiederkehrende Prüfung
 - Ziviltechniker, Ingenieurbüros und geeignete fachkundige Personen.
- § 9 AMVO Prüfung nach besonderen Ereignissen
 - Ziviltechniker und Ingenieurbüros
- § 10 AMVO Prüfung nach Aufstellung
 - geeignete fachkundige Personen

Forstwirtschaftlich relevante Arbeitsmittel

- Krane
 - LKW-Ladekran, Werkstattkran
- kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten
 - Seilkrananlage, Winden und Zuggeräte, Harvester, Forwarder
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen
 - alle motorisch angetriebenen Fahrzeuge, z.B.: Bagger, Radlader, Knickschlepper, Harvester, Forwarder
- Lastaufnahmeeinrichtungen
 - Greifer
- Anschlagmittel
 - Seile, Ketten, Schlingen

Wer ist fachkundig?

Fachkundig im Sinne dieser Verordnung (AMVO) sind Personen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten. Als fachkundige Personen können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden.

Erläuterung fachkundige Person für wiederkehrende Prüfung (kommentierte AMVO Version Arbeitsinspektorat)

- Einschlägige technische Ausbildung und Erfahrung
- Der erforderliche Grad der Ausbildung hängt von der Prüfaufgabe ab (z.B. Facharbeiter, Meister, Ingenieur, DI).
- Kenntnisse der einschlägigen Regeln der Technik (Prüfnormen) müssen vorhanden sein.
- Erfahrungen im Umgang mit dem zu prüfenden Arbeitsmittel sind erforderlich (insbes. Kenntnis der Betriebs- und Wartungsvorschriften).

§ 7 AMVO - Abnahmeprüfung

Notwendig für Arbeitsmittel, die nicht vom Hersteller der Maschine, sondern nachträglich, eingebaut oder montiert werden müssen.

- LKW-Ladekrane
- Hallen- bzw. Werkstattkrane
- Bagger, wenn diese vom Hersteller für diese Verwendung nicht vorgesehen sind

Für die Prüfung heranzuziehen sind: Ziviltechniker oder Ingenieurbüros

§ 8 AMVO - Wiederkehrende Prüfung

Notwendig für alle Arbeitsmittel, bei denen eine Abnahmeprüfung durchzuführen ist oder wenn diese Arbeitsmittel Belastungen ausgesetzt sind, dass entstehende Mängel ArbeitnehmerInnen gefährden können.

Dazu zählen somit alle vorhin genannten Arbeitsmittel, außer „ausschließlich“ selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Straßenzulassung und gültiger §57a KFG Überprüfung (KFZ > 25km/h).

Für die Prüfung heranzuziehen sind: Ziviltechniker, Ingenieurbüros oder geeignete fachkundige Personen

Beispiele wiederkehrende Prüfung

Arbeitsmittel	§ 8 Abs. 1 Z1	§ 8 Abs. 1 Z2	§ 8 Abs. 1 Z12	§ 8 Abs. 1 Z13	§ 8 Abs. 1 Z14
LKW-Ladekran	✓	-	-	-	-
Seilkran, Seilwinden	-	✓	-	-	-
Bagger mit Prozessorkopf	-	-	✓	-	-
Greifer, Ketten, Schlingen und Seile	-	-	-	✓	-
Bagger, Traktor, Knickschlepper	-	-	-	-	✓
Forwarder, Harvester	-	✓	-	-	✓
Knickschlepper mit fix verbauter Winde	-	✓	-	-	✓

Z1: Krane oder Ladekrane

Z2: Sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben oder Ziehen von Lasten

Z12: Bagger zum Heben von Einzellasten

Z13: Anschlag- und Lastaufnahmemittel

Z14: selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Straßenzulassung und gültiger §57a KFG Überprüfung (KFZ > 25km/h).

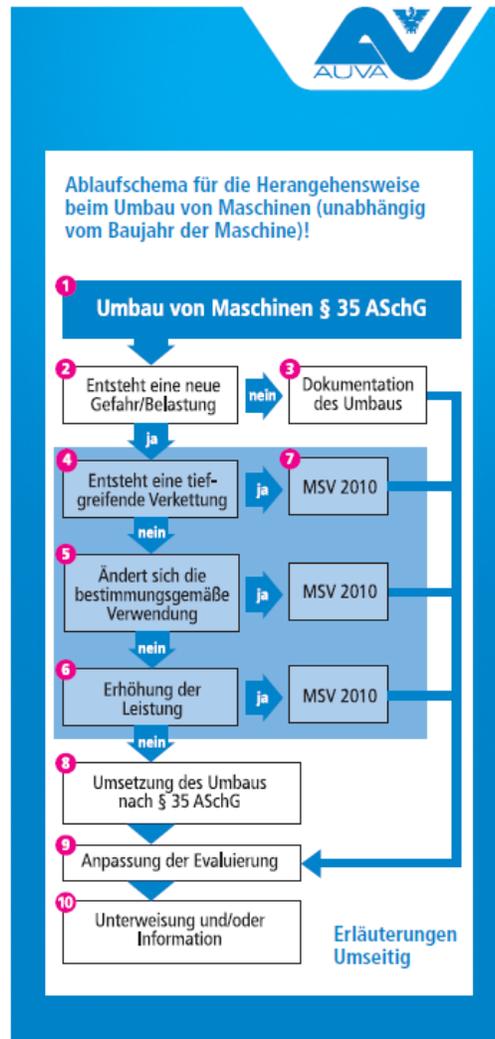
§ 9 AMVO - Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen

Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind nach außergewöhnlichen Ereignissen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:

- größere Instandsetzungsarbeiten nach Beschädigung oder
- wesentliche vom Hersteller nicht vorgesehene Änderungen.

Für die Prüfung heranzuziehen sind: Ziviltechniker oder Ingenieurbüros

Beispiel: Ein Forstunternehmer kauft sich einen Bagger und montiert an Stelle des Löffels ein Harvesteraggregat.



Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die in größerem Umfang als vom Hersteller vorgesehen verändert wurden, ist nur zulässig, wenn alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

Unter „Umbau“ versteht man das Verändern einer Maschine, sofern es sich um keinen Austausch oder ein Nachrüsten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B.: ASchG, AMVO) handelt.

Durch die Änderung der bestimmungsgemäßen Verwendung unterliegt der Umbau der Maschinenrichtlinie. In diesem Fall entsteht eine neue Maschine. Dadurch ist die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV-2010) vollständig anzuwenden (CE Kennzeichnung, Betriebsanleitung, Konformitätserklärung etc.).

Problem: Arbeitgeber dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die den Anforderungen der Vorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und Inverkehrbringen von Arbeitsmitteln entsprechen (Anhang A AMVO).

§ 10 AMVO - Prüfung nach Aufstellung

Für den Fall, dass Arbeitsmittel ortsveränderlich eingesetzt werden, sind sie nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung einer Prüfung zu unterziehen.

- Seilkrananlagen

Für die Prüfung heranzuziehen sind: geeignete fachkundige Personen

§ 11 AMVO - Prüfbefund

Die Prüfer sind verpflichtet, die der Prüfung zugrunde gelegten Prüfinhalte im Prüfbefund anzuführen, außer sie prüfen anhand einer einschlägigen Norm, dann reicht die Angabe der Norm.

Anzuführen sind:

- Prüfdatum,
- Namen und Anschrift des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle,
- Unterschrift des Prüfers,
- Ergebnis der Prüfung,
- Angaben über die Prüfinhalte.

Achtung: Eine nicht dokumentierte Prüfung ist keine Prüfung!

Mobile Dieseltankanlagen

Mobile Dieseltankanlagen (IBC-Großmittelpackung) fallen in den Anwendungsbereich der ADR.

- IBC aus Metall müssen innerhalb von 2,5 Jahren einer Inspektion unterzogen werden.
- IBC aus Kunststoff haben eine begrenzte Lebensdauer (6 Jahre) und unterliegen daher keiner Prüfpflicht.
- Freistellung für Unternehmen, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeit den Transport von maximal 450 Liter gefährlicher Güter durchführen (Handwerkerregelung. Der Transport unterliegt nicht der ADR).

Wer darf prüfen:

- Akkordierte Prüfstellen
- Inspektionsstellen für wiederkehrende Prüfungen

Konsequenzen bei unterlassener Prüfung

- Gefährdung der Mitarbeiter
 - Arbeitsunfälle durch mangelhafte oder defekte Arbeitsmittel
- Arbeitsunfall
 - Grobe Fahrlässigkeit
 - Regressforderung der Versicherungen (AUVA, PVA,...)
- Maschinenschäden
 - Keine Versicherungsleistung
- Haftpflichtversicherung
 - Keine Versicherungsleistung bei Sachschäden an Dritten
- Vorschriftsmangel bei § 57a KFG Überprüfung
 - Kein Pickerl

Datenquellen

- [AUVA Gesetzliche Prüfpflichten](#)
- [AUVA Umbau von Maschinen](#)
- [AUVA ADR Freistellung](#)
- [Arbeitsinspektorat Kommandierte Version der AMVO](#)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit